

Statuten Verein Chinderhuus Goldiland

Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Verein „Chinderhuus Goldiland“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff. mit Sitz in der Gemeinde Obersiggenthal.
- § 2 Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder in Obersiggenthal. Der Verein übernimmt die Trägerschaft für diese Einrichtungen.
- Darüber hinaus fördert er die Idee der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Öffentlichkeit.
- § 3 Der Verein steht im Dienst der Allgemeinheit und ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
- Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 5 Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Mindestens ein Elternteil von Kindern und Jugendlichen welche eine Einrichtung des Vereins benutzen, ist verpflichtet, Mitglied des Vereins zu werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt mit Vertragsunterzeichnung.
- § 6 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte.
- Sie haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- § 7 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bei Aufnahme in den Verein oder am 1. Januar für das Kalenderjahr geschuldet und muss bis am 31. Januar des Jahres bezahlt werden.
- Die Vorstands- und die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- Ein Austritt ist nur möglich, wenn mit dem Verein kein Betreuungsverhältnis für ein Kind des Mitglieds besteht.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.
- § 9 Mitglieder, die dem Verein und seinen Zwecken und Interessen zuwiderhandeln oder ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Gegen einen solchen Entscheid steht der schriftliche Rekurs innerhalb von 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung offen. Bis zum letztinstanzlichen Entscheid über den Rekurs können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden.

Finanzen

§ 10 Die Vereinsaktivitäten und der Betrieb der Betreuungseinrichtungen werden durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge Dritter
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen

§ 11 Die finanzielle Vereinsführung erfolgt im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Der Verein führt separate Betriebsrechnungen für die Betreuungsangebote. Die Ergebnisse sind in der Vereinsrechnung auszuweisen.

Elternbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und Zuwendungen Dritter, die ausdrücklich für den Betrieb der Betreuungseinrichtungen zugesprochen wurden, dürfen nur für den Betrieb derselben verwendet werden.

Organisation

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Arbeitsgruppen / Kommissionen

Mitgliederversammlung

§ 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Sie muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

§ 16 Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auch kurzfristig, mindestens aber eine Woche im Voraus einberufen werden.

Alle Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten Anträge stellen. Für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung legt der Vorstand eine zweckmässige Frist für das Einreichen von Anträgen fest.

§ 17 Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge müssen an der Mitgliederversammlung traktandiert werden.

§ 18 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle

- Décharcheerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung von Statuten
- Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten
- Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder

§ 19 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleibt § 29 der Statuten (Auflösung des Vereins).

Vorstand

§ 20 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 bis 7 gewählte Vereinsmitglieder
- Geschäftsleitung des Chinderhuus Goldiland

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausser der Präsidentin / dem Präsidenten, welche(r) von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichtscheid und kann Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg anordnen.

§ 22 *Aufgehoben*

§ 23 Die Aufgaben des Vorstandes sind die Organisation des Vereins und die Oberleitung der betriebenen Betreuungseinrichtungen. Dies umfasst insbesondere:

- Vertretung des Vereins und seiner Betreuungseinrichtungen
- Beschaffung von Finanzen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der pädagogischen Leitung der Betreuungsangebote
- Oberaufsicht der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Abschluss von Leistungs- und Rahmenverträgen mit der öffentlichen Hand
- Abschluss von Leistungs- und Rahmenverträgen mit Dritten
- Überwachung der Einhaltung von Betriebsbewilligungen und Beantragen von Änderungen und Erneuerungen der Betriebsbewilligungen

§ 24 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

Revisionsstelle

§ 25 Es kann eine natürliche oder eine juristische Person gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle führt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden, jährlich eine eingeschränkte Revision durch. Eine ordentliche Revision erfolgt, sofern dies gesetzlich vorgegeben wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr gegebenenfalls Anträge.

Arbeitsgruppen und Kommissionen

§ 26 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben und Entscheidungskompetenzen formulieren sowie eine allfällige finanzielle Entschädigung beschliessen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Kommissionen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Arbeitsgruppen und Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

Unterschriftenregelung und Haftung

§ 27 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Die Geschäftsleitung kann mit Einzelunterschrift die im Pflichtenheft festgehaltenen Rechtsverbindlichkeiten eingehen, insbesondere für den Abschluss von Betreuungsverträgen.

Die Kassierin / der Kassier hat die Einzelunterschrift für die Konti des Vereins im Rahmen der in den Pflichtenhefter erlassenen Unterschriftenregelungen.

§ 28 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Betreuungseinrichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 30 Die Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuweisen.

§ 31 Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nussbaumen, 8. März 2018

Benjamin Buser
Präsident

Sonja Michel
Aktuarin